

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger geltend, dass Art. 45 Abs. 8 der angefochtenen Verordnung den von der Ermächtigungsgrundlage, nämlich der Verordnung (EU) Nr. 1307/2010 <sup>(1)</sup>, gesteckten Rahmen überschreite und in Verkennung der Ermächtigung, die die Rechtsgrundlage den Mitgliedstaaten eingeräumt habe, durch Aufstellung einer einschränkenden Voraussetzung die den Mitgliedstaaten eingeräumte Ermächtigung in der Wirklichkeit leerlaufen lasse.

Ferner enthalte die angefochtene Verordnung keine hinreichende und ausführliche Begründung. Bei einer Änderung in diesem Umfang unter Berufung auf so zahlreiche Ermächtigungsvorschriften lasse sich praktisch nicht nachvollziehen, auf welche Ermächtigungsgrundlage sich die Kommission in welchem Umfang gestützt habe, was eine vom Standpunkt der Rechtssicherheit unerlässliche Überprüfung unmöglich mache.

Die von der Kommission erlassene Regelung diskriminiere außerdem in der Praxis Betriebsinhaber, die Niederwaldbaumarten mit Kurzumtrieb anpflanzen möchten. Die beiden Arten von Anpflanzungen bzw. Forstbetrieben befänden sich in derselben Lage, so dass es auch nicht gerechtfertigt sei, zwischen ihnen danach zu unterscheiden, für die Anpflanzung welcher Baumarten sie sich entschieden.

Darüber hinaus sei die Kommission bei den Verhandlungen über die delegierende Verordnung bis zum Schluss dagegen gewesen, dass die Mitgliedstaaten auch Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb als im Umweltinteresse genutzte Flächen einstufen dürften. Alles deute darauf hin, dass die Kommission durch die angefochtene Regelung diese Möglichkeit in der Praxis habe verhindern wollen, womit sie ihre Befugnisse missbraucht habe.

Schließlich habe die angefochtene Verordnung dadurch gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, dass zum einen Art. 45 Abs. 8 der angefochtenen Verordnung unter mehreren Gesichtspunkten nicht eindeutig sei und zum anderen die Verordnung bis zu ihrem Inkrafttreten keinen ausreichenden Anpassungszeitraum gewährleiste, um sich an eine Änderung von solcher Tragweite anzupassen. Dies verstoße auch gegen den Grundsatz des legitimen Vertrauens, weil die Kommission bei der Abfassung der in Kraft tretenden Bestimmung nicht berücksichtigt habe, dass der Anpassungszeitraum im Bereich der Landwirtschaft im vorliegenden Fall länger sein müsse. Abgesehen davon stelle der streitige Rechtsakt einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht nach Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347, S. 608).

---

### **Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Slowakei/Kommission**

**(Rechtssache T-678/14)**

(2014/C 448/36)

*Verfahrenssprache: Slowakisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die in dem Schreiben vom 15. Juli 2014 enthaltene Entscheidung der Kommission, mit der diese die Slowakische Republik auffordert, Finanzmittel bereitzustellen, die dem Verlust an traditionellen Eigenmitteln entsprechen, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

#### **1. Unzuständigkeit der Kommission**

Nach Ansicht der Slowakischen Republik war die Kommission nicht zuständig, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Keine Bestimmung des Unionsrechts übertrage der Kommission die Befugnis, so zu handeln, wie sie mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung gehandelt habe, nämlich die Befugnis, infolge der Bestimmung der Höhe des Verlusts traditioneller Eigenmittel in Form nicht erhobener Einfuhrabgaben einen Mitgliedstaat, der für die Berechnung und die Erhebung der genannten Abgaben nicht verantwortlich sei, aufzufordern, Finanzmittel in der von ihr festgestellten Höhe bereitzustellen, die sie als diesem Verlust entsprechend ansehe.

#### **2. Verstoß gegen das Erfordernis der Rechtssicherheit**

Selbst wenn die Kommission die Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung gehabt hätte (was nicht der Fall sei), habe die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. Die Verpflichtung, die der Slowakischen Republik mit der Entscheidung auferlegt worden sei, sei vor deren Erlass vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen.

#### **3. Nicht ordnungsgemäße Zuständigkeitsausübung seitens der Kommission**

Selbst wenn man unterstellte, die Kommission sei zuständig gewesen, die angefochtene Entscheidung zu erlassen, und habe im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit gehandelt (was nicht der Fall sei), habe sie ihre Zuständigkeit nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Erstens habe die Kommission eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung vorgenommen, soweit sie von der Slowakischen Republik Finanzmittel ungeachtet dessen verlange, dass es nicht zu einem Verlust traditioneller Eigenmittel gekommen bzw. dieser nicht die unmittelbare Folge von Ereignissen gewesen sei, die die Kommission der Slowakischen Republik zuschreibe. Zweitens habe die Kommission das Verteidigungsrecht der Slowakischen Republik verletzt und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

#### **4. Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung**

Die Slowakische Republik macht im Rahmen dieses Klagegrundes geltend, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung mehrere Mängel aufweise, aufgrund deren die Begründung als unzureichend anzusehen sei, was einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften darstelle und gleichzeitig gegen die Anforderungen an die Rechtssicherheit verstoße. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung nicht die Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung angegeben. Sie habe auch in keiner Weise den Ursprung und die Grundlage einiger ihrer Schlussfolgerungen erläutert. Schließlich sei die Begründung der angefochtenen Entscheidung in einiger Hinsicht verworren.

---

**Klage, eingereicht am 19. September 2014 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission**

**(Rechtssache T-698/14)**

(2014/C 448/37)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### **Parteien**

**Klägerinnen:** European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

**Beklagte:** Europäische Kommission